

Vorübergehende Verkehrsordnung Poststrasse (Abschnitt Schöneggstrasse bis Zürcherstrasse)

1. Infolge von Bau-, Graben-, Trasse- und Gleisarbeiten auf der Zürcherstrasse sowie der Poststrasse im Zusammenhang mit dem Bau der Limmattalbahn und der Einführung des Grosskreisel-Regimes-Ost für die Umleitung des Verkehrs, wird auf der Poststrasse in Anwendung von Art. 3 Abs. 2 SVG, Art. 107 SSV sowie Art. 5 Abs. 3 KSigV folgende vorübergehende Verkehrsordnung verfügt:
Poststrasse (Abschnitt Schönegg- bis Zürcherstrasse): Verboten für Motorwagen und Motorräder (Signal 2.13.) wird mit dem Zusatz ausgenommen Bus ergänzt. Die Parkplätze vor den Liegenschaften Poststrasse 29 / 31 werden aufgehoben und eine Zickzacklinie (Signal 6.21) für eine Haltstelle des öffentlichen Verkehrs während der Bauzeit angebracht. Das Einbahnsystem mit dem Zusatz, ausgenommen Velo, bleibt während der Bauzeit in Kraft.
2. Dauer der Verkehrsordnung:
25. August 2019 bis 30. November 2022 (resp. Abschluss der Bauarbeiten)
3. Die Missachtung der Signalisation wird als Übertretung von Art. 27 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr, gestützt auf dessen Art. 90, bestraft.
4. Gegen diese Verkehrsordnung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Stadtrat schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
5. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen. Besondere, zwingende Gründe: Verkehrssicherheit und geregelter Verkehrsfluss.